

Bundessozialgericht

.- 11 RA 34/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 3. Juni 1981
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Februar 1980
aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Frankfurt am Main vom 21. Mai 1979 wird
zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten nicht zu
erstatten.

- 2 -



G r ü n d e :

I

Die im Dezember 1958 geborene Klägerin erhielt seit September 1972 Halbwaisenrente aus der Versicherung ihres im August 1972 verstorbenen Vaters Karl B. Die Rente betrug bis zum 30. Juni 1973 169,40 DM, bis zum 30. Juni 1974 188,70 DM, bis zum 30. Juni 1975 209,80 DM, bis zum 30. Juni 1976 233,-- DM, bis zum 30. Juni 1977 258,70 DM und ab 1. Juli 1977 269,20 DM.

Im März 1973 adoptierte der zweite Ehemann der Mutter der Klägerin, Walter J., die Klägerin. Dieser starb im Mai 1973. Aus seiner Versicherung erhielt die Klägerin ebenfalls eine Halbwaisenrente; diese betrug bis zum 30. Juni 1974 181,-- DM, bis zum 30. Juni 1975 201,30 DM, bis zum 30. Juni 1976 223,60 DM, bis zum 30. Juni 1977 248,20 DM und ab 1. Juli 1977 257,70 DM.

Durch Bescheid vom 9. Juni 1978 teilte die Beklagte der Klägerin mit, daß die Rente aus der Versicherung des Karl B. vom 1. Juni 1973 an in voller Höhe ruhe. Bis Ende Mai 1978 seien insgesamt 13.813,-- DM ohne Rechtsgrund gezahlt worden; eine Rückforderung bleibe vorbehalten.

Mit der Klage machte die Klägerin geltend, ihr stünden beide Waisenrenten zu. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin hob das Landessozialgericht (LSG) unter Zurückweisung im übrigen den angefochtenen Bescheid insoweit auf, als er das Ruhen des Anspruchs auf Halbwaisenrente aus der Versicherung des Karl B. ab 1. Juli 1973 ausspreche. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, daß ab Juli 1973 die Rente aus der Versicherung des B. höher sei als die Rente aus der Versicherung des J.; daher sei von da an die Rente aus der Versicherung des B. zu gewähren gewesen, die Voraussetzungen für ihr Ruhen hätten seitdem nicht vorgelegen. § 59 Abs 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) stehe bei verfassungskonformer Auslegung dem nicht entgegen. Diese Vorschrift könne nicht auf Fälle angewandt werden, bei denen zu einer bereits gewährten Waisenrente eine weitere Waisenrente hinzutrete, die nur deswegen zunächst höher sei, weil ihre Erstfeststellung aufgrund der allgemeinen Bemessungs-



grundlage erfolge, die der anderen Rente erst bei der nächsten Renten Anpassung zugrunde gelegt werde. Der Gleichheitssatz erfordere, daß darüber, welche Rente höher sei, erst dann abschließend entschieden werde, wenn beiden Renten die gleiche allgemeine Bemessungsgrundlage zugrundeliege; andernfalls würde entgegen dem klaren Wortlaut des § 57 Abs 2 AVG auf die Dauer nur die niedrigere Rente gezahlt werden, was mit Art 14 Abs 3 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar wäre.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der §§ 57 Abs 2, 59 Abs 2 AVG. Mit dieser Vorschrift habe der Gesetzgeber vermeiden wollen, daß ein ständiger Vergleich der beiden Renten vorgenommen werden müsse. Daß sich im Laufe des Rentenbezuges eine Umkehrung im Zahlbetrag einstellen könne, habe der Gesetzgeber gesehen; er habe für die Fälle der §§ 55, 56 AVG seit dem 4. Renten Anpassungsgesetz (RAG) die Geltung des § 59 Abs 2 AVG ausgeschlossen, nicht aber für die des § 57 Abs 2 AVG.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die Revision ist begründet; der Ruhensbescheid der Beklagten ist nicht zu beanstanden.

Nach § 57 Abs 2 AVG wird beim Zusammentreffen mehrerer Waisenrenten nur die höchste Rente gewährt, während die übrigen Renten ruhen. Maßgebender Zeitpunkt für den Vergleich der Rentenhöhen ist, wie das LSG richtig erkannt hat, jedenfalls zunächst der des erstmaligen Zusammentreffens. Ändert sich in der Folge die Höhe der einen oder der anderen Rente oder beider Renten, so ist, wie sich aus § 59 Abs 1 AVG ergibt, ein neuer Vergleich anzustellen mit der Folge, daß uU nunmehr eine bisher ruhende Rente zu



gewähren ist und eine bisher gewährte Rente ruht. Dies gilt jedoch nach § 59 Abs 2 AVG, dessen Geltung für den Bereich des § 57 Abs 2 AVG durch die hier in Betracht kommenden Rentenanpassungsgesetze nicht berührt wird, nicht für Änderungen der Bezüge des Berechtigten, die nur auf Rentenanpassungen beruhen. Das bedeutet, daß eine zunächst höhere Waisenrente auch dann bei Anwendung von § 57 Abs 2 AVG weiterhin als die höhere Rente zu behandeln ist, wenn eine Rentenanpassung dazu geführt hat, daß nunmehr in Wahrheit eine andere Waisenrente höher ist. Die gegenteilige Auffassung des LSG steht im Widerspruch zum klaren Gesetzeswortlaut; sie läßt sich daher schon aus diesem Grunde nicht unter dem Gesichtspunkt verfassungskonformer Auslegung rechtfertigen (vgl BVerfGE 41, 65, 86; 53, 135, 147).

Wenn das LSG meint, das Ergebnis stehe nicht im Einklang mit Art 3 Abs 1 GG, so hätte es nach Art 100 Abs 1 Satz 1 GG das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anrufen müssen. Zu einer solchen Anrufung des BVerfG besteht aber auch nach Ansicht des Senats kein Anlaß, weil eine Verletzung von Art 3 Abs 1 GG nicht erkennbar ist. Die getroffene Regelung findet einen sachlich einleuchtenden Grund darin, daß ein immer wieder wiederholter Vergleich der Waisenrenten bei Gelegenheit der Rentenanpassungen im Widerspruch zu den Bedürfnissen einer Massenverwaltung stünde (vgl BVerfGE 17, 337, 354, 31, 119, 133; 41, 126, 188). Es ist hier zu bedenken, daß die einzelnen Waisenrenten vielfach von verschiedenen Versicherungsträgern gewährt werden, daß Fälle wie der vorliegende wenig zahlreich (vgl BVerfGE 26, 265, 275) und daß die möglichen Differenzen im Zahlbetrag stets verhältnismäßig gering sind. Darauf, ob der Gesetzgeber die insgesamt gerechteste und zweckmäßigste Lösung gefunden hat, kommt es nicht an (vgl BVerfGE 3, 288, 377; 38, 154, 166). Gewiß hätte auch eine Regelung getroffen werden können, nach der es für den Vergleich neben der Rentenhöhe auch darauf angekommen wäre, ob die einzelnen Renten auf der gleichen allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage beruhen; es ist aber nicht ersichtlich, warum allein eine solche Regelung vom Gleichheitssatz her geboten sein soll. Es wäre auch denkbar gewesen, auf den Gesamtbetrag der Waisenrenten oder darauf abzuheben, gegen welchen der in Betracht kommenden Versicherten die Waise einen Unterhaltsanspruch gehabt hatte. Bei dieser Sachlage gereicht es dem



Gesetzgeber nicht zum Vorwurf der Willkür (vgl BVerfGE 12, 326, 333; 19, 101, 115), wenn er sich gerade für die den §§ 57 Abs 2, 59 Abs 2 AVG zu entnehmende Lösung entschlossen hat.

An einem Verstoß gegen Art 14 GG fehlt es schon deswegen, weil der Gesetzgeber nicht nachträglich in eine Rechtsposition der Klägerin eingegriffen hat.

Nach alledem war das angefochtene Urteil aufzuheben und mit der sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebenden Kostenfolge in der Sache zu entscheiden (§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)